



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT ZUM STUDIUM DES SCHMERZES
SOCIETE SUISSE POUR L'ETUDE DE LA DOULEUR
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LO STUDIO DEL DOLORE
SWISS ASSOCIATION FOR THE STUDY OF PAIN

Chapter of the International Association for the Study of Pain (IASP)

STATUTEN

der

SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT ZUM STUDIUM DES SCHMERZES

STATUTEN

1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1. Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft zum Studium des Schmerzes besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Schweizerischen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes (im folgenden kurz Gesellschaft genannt) ist der Ort des Zentralsekretariates.

2 Zweck und Aufgabe

2.1. Die Gesellschaft ist das nationale Chapter der IASP und verfolgt die Ziele der IASP.

2.2. Sie bezweckt auf dem ganzen Gebiet der Schmerzproblematik:

- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- die Förderung des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrung
- die Förderung des Unterrichts und der Fortbildung.

2.3. Im Rahmen ihres Zwecks befasst sich die Gesellschaft mit den standespolitischen Fragen ihrer Mitglieder.

2.4. Die Gesellschaft erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die auf einschlägigen Gebieten tätig sind.

2.5. Die Gesellschaft ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft

- 3.1.** Mitglieder der Gesellschaft sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, die korrespondierenden Mitglieder und die Gönner.
- 3.2.** Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die sich in ihrem Beruf mit der Schmerzproblematik (im Sinne von 2.1. der Statuten) aktiv auseinandersetzt. Aufnahmegesuche sind mit den Empfehlungen von zwei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Curriculum vitae an den Präsidenten zu richten. Dieser leitet den Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung an den Vorstand weiter. Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 3.3.** Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben hat oder die etwas Wesentliches für die Schmerzproblematik (im Sinne von 2.1. der Statuten) beigetragen hat. Der Vorschlag für die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes kann vom Vorstand oder gemäss Ziff. 5.1.1.4. der Statuten von einem Mitglied ausgehen. Ueber die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung endgültig.
- 3.4.** Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3.5.** Natürliche oder juristische Personen, welche die Gesellschaft mit finanziellen Zuwendungen in der Mindesthöhe des jeweiligen Mitgliederbeitrages unterstützen, gelten als Gönner. Sie werden als solche im Direktorium der Gesellschaft aufgeführt.
- 3.6.** Die Mitgliedschaft erlischt (erstens) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder (zweitens) nach Nichtbezahlung zweier aufeinanderfolgender Jahresbeiträge trotz Mahnung mittels eingeschriebenem Brief oder (drittens) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der Gesellschaft keinen Anspruch. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

4 Mittel

- 4.1.** Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er beträgt höchstens Fr. 200.--

- 4.2. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Mitgliederbeitrag, mit Ausnahme der Assistenzärzte/Assistenzärztinnen und den noch in Ausbildung befindlichen Mitgliedern, die den halben Mitgliederbeitrag zahlen.
- 4.3. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder über 65 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4. Weitere Mittel kann die Gesellschaft durch Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und durch freiwillige Zuwendungen aufbringen.
- 4.5. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Organe der Gesellschaft und Befugnisse

- 5.1. Mitgliederversammlung
 - 5.1.1. Einberufung
 - 5.1.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt.
 - 5.1.1.2. Eine Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Monate stattzufinden hat.
 - 5.1.1.3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag. Die Verhandlungsgegenstände sind bekanntzugeben.
 - 5.1.1.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.
 - 5.1.2. Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll
 - 5.1.2.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

- 5.1.2.2.** Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
- 5.1.2.3.** Der Aktuar oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes führt über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5.1.3.** Beschlussfähigkeit
- 5.1.3.1.** Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschluss fähig.
- 5.1.4.** Stimmrecht
- 5.1.4.1.** Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 5.1.5.** Beschlussfassung
- 5.1.5.1.** Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- 5.1.5.2.** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst.
- 5.1.5.3.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen werden leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel nicht mitgezählt.
- 5.1.5.4.** Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes stimmen und wählen mit, ausgenommen ist das Stimm- und Wahlrecht in eigener Sache. Bei Stimmgleichheit im Fall von Sachgeschäften entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme; bei Stimmgleichheit im Fall von Wahlen entscheidet das Los.
- 5.1.5.5.** Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

5.1.5.6. Für die Auflösung der Gesellschaft oder deren Zusammenschluss mit einer andern Organisation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

5.1.6. Befugnisse

5.1.6.1. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über das Budget;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss 5.1.1.4. der Statuten
- Abänderung der Statuten;
- Auflösung der Gesellschaft und Liquidation des Gesellschaftsvermögens;
- Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer andern Organisation
- Beschlussfassung über standespolitische Fragen;
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die überwiesenen Verhandlungsgegenstände.

5.2. Vorstand

5.2.1. Mitglieder, Funktionen

5.2.1.1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem abtretenden Präsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und zwei Beisitzern.

5.2.1.2. Der Präsident leitet und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

5.2.1.3. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

5.2.1.4. Der Aktuar beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlung ein und führt das Protokoll. Er stellt die Verbindung zum Zentralsekretariat her.

5.2.1.5. Der Quästor führt die Rechnung, verwaltet die Kasse und schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Jahresbeiträge vor.

5.2.2. Wahl, Amtsdauer

- 5.2.2.1.** Die Vorstandsmitglieder werden für ihre jeweilige Funktion alle drei Jahre neu gewählt. Der Vorstand schickt seinen Vorschlag für die Vorstandsneubesetzung schriftlich mit Begründung mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Allfällige Gegenvorschläge können von stimmberechtigten Mitgliedern bis anlässlich der Wahl vorgebracht werden.
- 5.2.2.2.** Die Amtsdauer jeder Vorstandsfunktion ist auf zweimal drei Jahre beschränkt. Ein Vorstandsmitglied kann aber für eine neue Funktion gewählt werden. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist auf zwölf Jahre begrenzt, doch unterliegt die Ausübung des Amtes des abtretenden Präsidenten dieser Begrenzung nicht.
- 5.2.2.3.** In der Regel sollen im Vorstand alle Sprachregionen vertreten sein. Präsident und Vizepräsident müssen aus verschiedenen Sprachregionen sein.
- 5.2.3.** Sitzungen
- 5.2.3.1.** Der Vorstand hält jährlich zwei bis drei Sitzungen ab. Vorstandssitzungen sind schriftlich einzuberufen, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 14 Tage im voraus erfolgen; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist zulässig.
- 5.2.3.2.** Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- 5.2.3.3.** Der Vorstand kann an seine Sitzungen zur Behandlung spezieller Fragen zusätzlich Experten aus der Reihe der Mitglieder oder andere Sachverständige zuziehen.
- 5.2.4.** Beschlussfassung
- 5.2.4.1.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
- 5.2.4.2.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 5.2.4.3.** Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung ver-

langt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Ueber diese Beschlüsse ist ebenfalls ein Protokoll zu führen.

5.2.5. Aufgaben und Befugnisse

5.2.5.1. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

5.3. Kontrollstelle

5.3.1. Die Kontrollstelle (bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren) wird auf drei Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

5.3.2. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der Gesellschaft und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

5.4. Councillors

5.4.1. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu sieben Vorstandshelfer, so genannte Councillors bestimmen. Diese sind aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählen und nehmen an einer jährlichen Vorstandssitzung teil, an derer sie volles Stimmrecht haben. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, ihr Name wird auf dem Briefpapier aufgedruckt.

6 **Kommissionen / Delegierte**

6.1. Anlässlich der Einberufung der Mitgliederversammlung (Ziff. 5.1.1.3) schlägt der Vorstand schriftlich mit Begründung die Kommissionsmitglieder und Delegierten vor.

6.2. Die Delegierten sind die Vertreter der Gesellschaft bei internationalen Dachorganisationen (IASP). Als Delegierte sind Vorstandsmitglieder zu wählen. Sie legen dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung einen jährlichen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

6.3. Kommissionen können je nach Bedürfnis zur Behandlung spezieller Probleme geschaffen werden. In die Kommission können Vorstandsmitglieder und/oder zugezogene Experten aus der Reihe der Mitglieder berufen werden.

- 6.4. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder und der Delegierten beträgt drei Jahre, wenn für das betreffende Amt keine andere Amtsdauer vorgesehen ist. Kommissionsmitglieder und Delegierte sind für eine Amtsdauer wiederwählbar.

7 Zentralsekretariat

- 7.1. Der Vorstand bestimmt für die Erledigung der administrativen Aufgaben ein Zentralsekretariat. Dieses kann einem Mitglied oder einem Dritten anvertraut werden.
- 7.2. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets über die Entschädigung des Zentralsekretariates.

8 Vereinstätigkeit

- 8.1. Einmal jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung hält die Gesellschaft eine 1 1/2-tägige wissenschaftliche Tagung ab.
- 8.2. Es steht der Gesellschaft frei, weitere wissenschaftliche Tagungen durchzuführen.
- 8.3. Zusätzlich wird einmal jährlich ein eintägiger "Wiederholungskurs" (refresher course) organisiert.
- 8.4. Datum und Ort der nächsten Tagungen werden zwei Jahre im voraus an der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

9 Offizielle Publikationen

- 9.1. Offizielle Publikationen werden vom Vorstand bestimmt.

10 Geschäftsjahr

- 10.1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr schliesst am 31. Dezember 1991.

11 Liquidation im Falle der Auflösung der Gesellschaft

- 11.1.** Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren beauftragt hat.
- 11.2.** Ueber die Liquidation ist ein Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung zu erstellen.
- 11.3.** Ein allfälliger Aktivenüberschuss fliesst der Hilfskasse für Schweizer Aerzte zu.

12 Inkrafttreten

- 12.1.** Diese Statuten treten am _____ in Kraft.

Zürich, Namens der Mitgliederversammlung:

Präsident:

Aktuar:
